Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal

vom __.__.____

durch Beschluss des Rates
in seiner Sitzung vom 16.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
Einleitung und Rechtsgrundlagen 1
§ 1: Allgemeines 2
§ 2: Anmeldung 3
§ 4: Ausleihe, Verlängerung 4
§ 5: Fernleihe 5
§ 6: Behandlung der Medien und Dinge, Haftung 5
§ 7: Internetnutzung 6
§ 8: Entgelte, Fälligkeit 6
§ 9: Open Library 7
§ 10: Hausordnung 7
§ 11: Haftung der Stadt 8
§ 12: Ausschluss von der Benutzung 8
§ 13: Inkrafttreten 8
Anlage: Entgelte 9
Bekanntmachungshinweise 11

Einleitung und Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994
 (GV. 1994 NW. S. 666),
 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022
 (GV. NRW. S. 490),

§ 1: Allgemeines

(1) [1]Die Stadtbibliothek Wuppertal, (nachfolgend „Stadtbibliothek“), ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal im Sinne des § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und besteht aus der Zentralbibliothek und den Stadtteilbibliotheken. [2]Die Benutzungsordnung regelt das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadtbibliothek und ihren Kund*innen (nachfolgendend „Nutzende“), insbesondere das Recht auf den Zugang zur Stadtbibliothek. [3]Die weitere Nutzung der Stadtbibliothek, insbesondere die Überlassung von Medien und weiteren Dingen, richtet sich nach einem gesonderten privatrechtlichen Vertragsverhältnis gem. § 2.

(2) Die Stadtbibliothek dient der Kulturbildung und Fortbildung und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Vermittlung von Informationen (Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes)
- Förderung der Lese- und Medienkompetenz
- Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens
- Unterstützung der gesellschaftlichen Teilhabe
- Bereitstellung von Angeboten zur Freizeitgestaltung
- Ort der Begegnung, Lern- und Austauschort
- Kooperation mit anderen städtischen Einrichtungen und Unternehmen
- Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements

(3) Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen treffen.

(5) Alle Personen sind im Rahmen des geltenden Rechts, dieser Benutzungssatzung und unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

(6) [1]Medien sind unabhängig vom Datenträger, insbesondere aber Bücher, Zeitschriften, Filme, Musik, Hörmedien und Software. [2]Alle anderen entleihbaren und vor Ort zu nutzenden Gegenständen werden in dieser Satzung als Dinge bezeichnet.

§ 2: Anmeldung

(1) Zur Benutzung und Überlassung angebotener Medien und Dinge ist eine Anmeldung über einen Nutzungszeitraum von in der Regel einem Jahr abzuschließen.

(2) [1]Die Anmeldung vor Ort erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises mit amtlichem Adressennachweis oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis. [2]Soweit kein fester Wohnsitz nachgewiesen werden kann, genügt die Bestätigung des Trägers einer Gemeinschaftseinrichtung über einen regelmäßigen dortigen Aufenthalt. [3]Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s bei der Anmeldung vorlegen. [4]Gleichzeitig verpflichten sie sich, für entstehende Entgelte und Ersatzansprüche einzustehen.

(3) [1]Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Mitarbeiter*innen in Kindergärten und Schulen wird zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Institution benötigt. [2]Das Ausleihen von privat genutzten Medien bzw. Dingen auf diesen Bibliotheksausweis ist nicht gestattet, er dient mit seinen besonderen Nutzungsbedingungen nur dem Einsatz in Schule und Kindergarten.

(4) [1]Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses nötigen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert. [2]Mit der Anmeldung erkennt der Nutzende die Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek an.

(5) [1]Eine Online-Anmeldung ist über den Online Katalog der Stadtbibliothek möglich. [2]Diese eröffnet die umgehende Nutzung des digitalen Medienangebotes der Stadtbibliothek. [3]Für die Nutzung der Services vor Ort, insbesondere für die Entleihung von analogen Medien und anderen Dingen, bedarf es der Ausstellung eines Bibliotheksausweises.

§ 3: Bibliotheksausweis

(1) [1]Nach erfolgter Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis auf die Person des Nutzenden ausgestellt, welcher bei jeder Überlassung von Medien und Dingen vorzulegen ist. [2]Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten und Schadensersatz gem. der Anlage zu dieser Satzung anerkannt wird. [3]Der Bibliotheksausweis ist auf den/die Nutzende/n ausgestellt und darf nur von diesem/dieser benutzt werden, ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. [4]Der Bibliotheksausweis ist nach Ende des Nutzungszeitraums zurückzugeben, sofern die Anmeldung nicht verlängert wird.

(2) [1]Ein Verlust oder erhebliche Beschädigung des Bibliotheksausweises sowie eine Änderung von bei der Anmeldung angegebenen Daten (insbesondere Namen und Anschrift) sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. [2]Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Wunsch kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

(3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Bibliotheksausweise folgt keine, auch keine anteilige Erstattung des entrichteten Nutzungsentgeltes.

§ 4: Ausleihe, Verlängerung

(1) [1]Mit dem Bibliotheksausweis können alle Angebote der Stadtbibliothek im Rahmen der Verfügbarkeit, der Kapazität und gegebenenfalls der Öffnungszeiten genutzt werden. [2]Aus Gründen der Bestandserhaltung behält sich die Stadtbibliothek jedoch vor, Sonderbestände von einer Ausleihe auszuschließen. [3]Darüber hinaus steht eine Ausleihe unter dem Vorbehalt des Jugendschutzes (Jugendschutzgesetz – JuSchG), sodass dort die Vorgaben der FSK, der USK und zur Zugänglichmachung die Liste der jugendgefährdenden Medien der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu beachten ist. [4]Die Regelungen zum Urheberrecht sind von den Nutzenden zu beachten und einzuhalten.

(2) Für die Ausleihe digitaler Medien und Dinge, welche die Stadtbibliothek bereitstellt, gelten separate Bedingungen.

(3) [1]Medien und Dinge müssen von den Nutzenden selbst vor der Ausleihe auf Vollständigkeit überprüft werden. [2]Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. [3]Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Dinge als vollständig ausgeliehen. [4]Nach Rückgabe werden die Medien und Dinge regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.

(4) Die Weitergabe der entliehenen Medien und Dinge an Dritte ist unzulässig.

(5) [1]Für Medien (außer Zeitschriften) gilt eine Leihfrist von vier Wochen, ansonsten gilt eine Leihfrist von 2 Wochen, innerhalb der die ausgeliehenen Medien und Dinge zurückzugeben sind. [2]Eine Verlängerung der Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal erfolgen, soweit keine Vormerkung vorliegt. [3]Über eine Verlängerung der Leihfrist entscheidet die Stadtbibliothek.

(6) [1]Die Nutzenden haben die Möglichkeit, Ausleihe und Verlängerung von Leihfristen eigenständig an den Selbstverbucher-Terminals oder online vorzunehmen. [2]Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten der Nutzenden, soweit der Fehler von der Stadtbibliothek nicht zu vertreten ist.

(7) [1]Medien und Dinge können vorgemerkt (reserviert) werden. [2]Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Vormerkungen (Reservierungen) für Sonderbestände auszuschließen.

(8) [1]Die Stadtbibliothek kann die auszuleihenden und vorzumerkenden Medien und Dinge begrenzen, auch in der Anzahl oder der konkret geltenden Leihfrist.[2]Sie ist berechtigt, ausgeliehene Medien und Dinge in begründeten Ausnahmefällen jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen zurückzufordern.

§ 5: Fernleihe

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können - soweit verfügbar- auf Antrag der Nutzenden nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung - LVO) gem. RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 08. März 2004 in der jeweils aktuellen Fassung aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

(2) [1]Durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs entsteht eine Bearbeitungspauschale, welche in der Anlage geregelt ist. [2]Diese Bearbeitungspauschale ist auch dann zu erstatten, wenn angeforderte Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

(3) [1]Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. [2]Sie ist an Auflagen der gebenden Bibliothek zwingend gebunden; Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die gebende Bibliothek zulässig.

§ 6: Behandlung der Medien und Dinge, Haftung

(1) Nutzende sind verpflichtet, die entliehenen Medien und Dinge sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen, sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.

(2) [1]Nutzende haften im Rahmen eines von ihnen zu vertretenden Verschuldens für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien und Dinge. [2]Die Stadtbibliothek ist insbesondere bei Verlust und Schäden, die anders als durch vertragsgemäßen Gebrauch verursacht werden berechtigt, eine Ersatzbeschaffung oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu fordern.

(3) Die Haftung der Stadt ist auf den Haftungsmaßstab des § 11 dieser Satzung beschränkt.

(4) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien und Dinge sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Ermöglichung von missbräuchlicher Nutzung haften die Nutzenden, auf die der Bibliotheksausweis ausgestellt ist.

§ 7: Internetnutzung

(1) [1]Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang sowie ein drahtloses Netz zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung genutzt werden können und von der Stadt Wuppertal betrieben wird. [2]Es gelten die dortigen Nutzungsbedingungen, die vor der Nutzung zu akzeptieren sind.

(2) Bei der Internetnutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

(3) Die Stadtbibliothek ist für Rechtsverletzungen der Nutzer gem. § 7 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Verbindung mit Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 nicht verantwortlich.

§ 8: Entgelte, Fälligkeit

(1) [1]Die Stadtbibliothek erhebt für die Nutzung ihrer Service-Angebote Entgelte von den Nutzenden. [2]Die Höhe dieser Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Benutzungssatzung ist.

(2) [1]Für Medien und Dinge, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben oder verlängert werden, ist, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung bedarf, ein Mahnentgelt zu entrichten. [2] Das Mahnentgelt ist mit Erfüllung des entgeltpflichtigen Tatbestands fällig und zu zahlen.

(3) [1]Überschreiten die von Nutzenden zu entrichtenden Entgelte einschließlich Forderungen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 der Satzung das in der Anlage festgelegte Rückstandslimit, erfolgt gemäß § 12 ein Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek. [2]Der Ausschluss erfolgt, bis die fälligen Entgelte vollständig entrichtet sind. Einer Mahnung bedarf es hierfür nicht.

(4) [1]Die Nutzenden können die Entgelte auch durch die Autorisierung eines unbefristeten Lastschriftverfahrens begleichen. [2]Auf dieser Grundlage erfolgt eine jährliche automatische Verlängerung der Gültigkeit des Bibliotheksausweises in Verbindung mit der Abbuchung der Entgelte. [3]Eine Kündigung der Autorisierung des Lastschriftverfahrens muss schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises erfolgen.

§ 9: Open Library

(1) Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ist kostenfrei und ohne Bibliotheksausweis während der personalbesetzten Öffnungszeiten möglich.

(2) [1]Der Zugang zu den Open Library-Standorten der Stadtbibliothek erfolgt mit einem Bibliotheksausweis. [2]Für Nutzende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zutritt bereits freigeschaltet. [3]Für Nutzende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung für die Freischaltung erforderlich. [4]Der freigeschaltete Bibliotheksausweis berechtigt den Zutritt zur Open Library grundsätzlich für die Nutzenden, auf die der Bibliotheksausweis ausgestellt ist. [5]Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen Minderjährige ihre gesetzliche Vertretung begleiten, die einen für die Open Library freigeschalteten Ausweis besitzen, sowie in den Fällen, in denen Minderjährige zwar einen Bibliotheksausweis besitzen, jedoch aufgrund ihres Alters nicht die Open Library ohne Begleitung der gesetzlichen Vertretung betreten dürfen. [6]Für unbefugt eingelassene Personen haftet die einlassende Person.

(3) Mit der Anmeldung werden die Nutzungsbedingungen der Open Library akzeptiert.

(4) [1]In den Open-Library-Zeiten findet zur Sicherheit der Nutzenden eine Überwachung durch Videokameras statt. [2]Die Bilder werden an einem gesicherten Ort aufbewahrt und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. [3]Bei strafbaren Handlungen (Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Vandalismus) werden die Video-Aufzeichnungen der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben.

(5) Die Bibliothek behält sich vor, den Zutritt in den Open-Library-Zeiten einzuschränken, z. B. für Veranstaltungen.

§ 10: Hausordnung

(1) [1]Die gültige Hausordnung wird in allen Standorten der Stadtbibliothek zur Ansicht bereitgestellt. [2]Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot bis zum Ende des Tages, maximal aber für ein Jahr für eine, mehrere oder alle Standorte der Stadtbibliothek,

Strafantrag bei Zuwiderhandlung gegen das Hausverbot und temporärem oder dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung gem. § 10 der Ordnung geahndet werden.

(2) [1]Das Hausrecht obliegt der Stadtbibliotheksleitung. [2]Die Ausübung des Hausrechts kann auf Beschäftigte der Stadtbibliothek übertragen werden.

§ 11: Haftung der Stadt

[1]Die Stadt Wuppertal haftet für Schäden aller Art nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. [2]Dies betrifft insbesondere Schäden, die durch die sachgerechte Mediennutzung entstehen können oder diejenigen bei Nutzung der technischen Einrichtungen (Steckdosen, PCs etc.) innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek. [3] Gleiches gilt für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Nutzenden. [4]Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 12: Ausschluss von der Benutzung

[1]Nutzende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. [2]Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 13: Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 20.12.2015 außer Kraft.

Anlage: Entgelte

Die Entgelte für die in der Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Wuppertal aufgeführten Leistungen betragen:

Bibliotheksausweis	**Betrag**
Ausstellung bzw. Verlängerung eines Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für 12 Monate	kostenfrei
Ausstellung bzw. Verlängerung eines Bibliotheksausweises für 12 Monate	EUR 24,00
Ausstellung bzw. Verlängerung eines Bibliotheksausweises im Abo für 13 Monate	
Ausstellung bzw. Verlängerung eines DUO-Ausweises für 12 Monate	EUR 36,00
Ausstellung bzw. Verlängerung eines DUO-Ausweises im Abo für 13 Monate	
Ausstellung bzw. Verlängerung eines ermäßigten Bibliotheksausweises für 12 Monate: Schüler*innen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ, FSJK), Personen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, Inhaber*innen eines Wupperpasses oder einer Ehrenamtskarte	EUR 12,00
Ausstellung bzw. Verlängerung eines Schnupperausweises für 3 Monate	EUR 8,00
Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jahresausweises für Mitarbeiter*innen in Kindergärten und Schulen für 12 Monate	kostenfrei
Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für Erwachsene	EUR 4,00
Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche	EUR 2,00

Überschreitung der Leihfrist je entliehener Medieneinheit bzw. entliehenem Ding:

Mahnentgelt	**Erwachsene**	**Kinder und Jugendliche**
bis zu einer Woche	EUR 1,00	EUR 0,50
um mehr als eine Woche	EUR 2,00	EUR 1,00
um mehr als zwei Wochen	EUR 3,00	EUR 1,50
um mehr als drei Wochen	EUR 4,00	EUR 2,00

Weitere Entgelte:

Vormerkung von Medien/Dinge je Titel	EUR 1,00
Bearbeitungspauschale für die Fernleihe je Bestellung	EUR 4,00
für jede Kopie oder SW-Ausdruck A4	EUR 0,50
für die Bearbeitung einer erfolglosen Abbuchung des Jahresentgelt per SEPA-Lastschriftverfahren	EUR 3,00
für die technische Bearbeitung von Medienersatz	EUR 5,00
für die schriftliche Benachrichtigung bei ausstehenden Medien sowie bei Zahlungsverzug je Schreiben	EUR 5,00
pro schriftliche Mahnung	EUR 1,00

Rückstandslimit

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	EUR 10,00
Erwachsene	EUR 20,00

Bekanntmachungshinweise

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wuppertal vom __.__.____.
Der Stadtbote Nr. XX/YYYY vom DD.MM.YYYY